

Gemeinde Kyffhäuserland

**Planverfahren zur Aufstellung
des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes**

**zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame
Windenergieanlagen**

**Zusammenstellung der
umweltrelevanten Stellungnahmen
aus dem Verfahrensschritt der frühzeitigen
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch, Referat 340

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1128
Telefax +49 361 57 332-1602

silke.loesch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom:
08.10.2020

**Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 08.10.2020 zur beabsichtig-
ten Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes nach § 5
Abs. 2b**

Unser Zeichen:
340.2-4621-6117/2020-
16065085-FNP-Windenergie

**BauGB zur Steuerung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Kyffhäu-
serland, Kyffhäuserkreis (Stand der Planungsunterlagen: 08/2020)**

Weimar, den 11.11.2020

3 Anlagen

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesver-
waltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Belange des Luftverkehrs

Wir übergeben Ihnen als Anlage 1 und 2 zu diesem Schreiben die Stellung-
nahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen. Dar-
über hinaus übersende ich Ihnen in der Anlage 3 vom Fachbereich Bauleitpla-
nung zu beachtende planungsrechtliche Sachverhalte zum Planentwurf und
zum Planverfahren.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Im Auftrag

Olaf Hosse
Referatsleiter
Raumordnung, Bauleitplanung

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im Thüringer Landesverwaltungs-
amt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine
Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

1. ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
Die dargestellten Potentialflächen Windenergie liegen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie und stehen somit im Widerspruch zum Ziel Z 3-6.
 - b) Rechtsgrundlage
Regionalplan Nordthüringen (RP-NT) – in Kraft getreten mit Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012, S. 1689, vom 29.10.2012
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
keine
2. ☐ Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. ☐ Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
4. ☒ Weitergehende Hinweise
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Grundlage für die raumordnerische Bewertung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Kyffhäuserland bilden die Grundsätze und Ziele im Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP – GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) und im Regionalplan Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012),

Mit dem vorliegenden Vorentwurf eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen beabsichtigt die Gemeinde Kyffhäuserland auf der Flächennutzungsplanebene Darstellungen zur Entwicklung und Konzentration raumbedeutsamer Windenergiestandorte auf der Grundlage eigener Erhebungen und Untersuchungen vorzunehmen.

Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurden im Plangebiet, welches das gesamte Gemeindegebiet umfasst, vier Potentialflächen zur Windenergienutzung identifiziert und räumlich abgegrenzt.

den, sonstiger Planungsträger, der Wirtschaft und der Bürger sowie eigener planerischer Konzepte zu erstellen.

Für die Erarbeitung entsprechender Standortuntersuchungen bzw. kommunaler Konzepte zur Windenergienutzung durch die Gemeinden im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne bedarf es allerdings nicht der Instrumente der Bauleitplanung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen des Luftverkehrs

1. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2. () Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. () Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
4. (x) Weitergehende Hinweise
 - () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die in den Planunterlagen ausgewiesenen Gebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen befinden sich sämtlich im Nahbereich bzw. Wirkbereich des Sonderlandesplatzes Bad Frankenhausen, für den ein Baubeschränkungsbereich ausgewiesen ist.

Aus Gründen der Luftsicherheit und der dafür erforderlichen Hindernisfreiheit werden die ausgewiesenen Plangebiete abgelehnt.

Zu beachtende planungsrechtliche Sachverhalte zum Planentwurf und zum Planverfahren

Erforderlichkeit der Planung, Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB

Die Pflicht, sämtliche Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB), bezweckt die Gewährleistung umfassender Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung (BVerwG, Urteil vom 17.09.2003 – 4 C 14.01). Der Standort, den der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung in der Bauleitplanung zuweist, ist nicht im Abwägungsprogramm zu suchen. Er ist diesem vielmehr rechtlich vorgelagert. Die Ziele der Raumordnung enthalten Festlegungen, die in der Bauleitplanung als verbindliche Vorgaben hinzunehmen sind. Daraus folgt, dass die Regelung in § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wonach für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan maßgebend ist, nicht heranzuziehen ist (vgl. BVerwG Beschluss vom 08.03.2006, 4 B 75.05).

Vor diesem Hintergrund läuft die vorgelegte Planung, die der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen dient, ins Leere, da sowohl der rechtswirksame Regionalplan Nordthüringen als auch der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen (Stand 2018) keine Gebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen vorsieht. Da die Ausweisung dieser Gebiete für die Windenergienutzung in sogenannten Eignungsräumen erfolgt, ist damit eindeutig die Absicht verbunden, Windkraftanlagen auf diese Flächen zu konzentrieren und zugleich zu beschränken. Die hier zum Ausdruck kommende grundsätzliche Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf außerhalb der Eignungsräume gelegenen Flächen kann durch die bauleitplanerische oder fachplanerische Abwägung nicht überwunden werden. Im Ergebnis ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland nach dem derzeitigen Regionalplan und nach dem Entwurf der Fortschreibung ausgeschlossen.

Ein Bauleitplan, der das Anpassungsgebot missachtet, ist unwirksam. Da auch sachliche Teilflächennutzungspläne der Genehmigung nach § 6 BauGB unterliegen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung ausgeschlossen ist. Insoweit ist es unverstänlich und vor dem Hintergrund einer sparsamen Haushaltsführung auch nicht plausibel, weshalb die Gemeinde Kyffhäuserland ein Planverfahren einleitet, dass keinerlei Aussicht auf Erfolg hat. Selbstverständlich ist es der Gemeinde unbenommen, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen Vorschläge für (weitere) Eignungsgebiete zur Nutzung von Windenergie auf der Grundlage eigener Erhebungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis zu geben. Die Aufstellung und Durchführung eines eigenständigen Bauleitplanverfahrens, dass den Zielen der Raumordnung unstrittig widerspricht, ist jedoch nicht erforderlich, da der Bauleitplan von vornherein keine Chance auf Verwirklichung hat.

Es wird dringend empfohlen, das Planverfahren – auch zur Vermeidung unnötiger Aufwendungen in der Kommune selbst, aber auch bei allen am Planungsprozess beteiligten Behörden, Verbänden, der Öffentlichkeit usw. – einzustellen.

Wegen der grundsätzlichen Unvereinbarkeit der Planung mit vorhandenen bzw. in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung wird auf weitergehende Hinweise zur Planung verzichtet.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS



Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen
(BV/BA)

Gemeinde Kyffhäuserland
vertreten durch den Bürgermeister
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Amt	Bauverwaltung
Dienstgebäude	99706 Sondershausen Markt 8
Auskunft erteilt	Schmücking, Falko
Telefon	741-610
Telefax	741-88601
E-Mail	bauverwaltung@kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
III.2.2 - 621.41-02000691/22

Sondershausen,
12.11.2020

Stellungnahme **des Landratsamtes Kyffhäuserkreis als Träger öffentlicher Belange** **gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Planungsträger: Gemeinde Kyffhäuserland, vertreten durch den Bürgermeister,
99707 Kyffhäuserland, OT Bendeleben, Neuendorfstraße 3

Baugrundstück: Kyffhäuserland,

Planverfasser: Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, 99734 Nordhausen,
Käthe-Kollwitz-Straße 9

Bauleitplanung Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von
TÖB: Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland

Antrag vom: 13.10.2020

Aufgrund Ihrer Anforderung vom 08.10.2020 (Posteingang 13.10.2020) wurden entsprechend ihres Aufgabenbereiches folgende Fachbehörden des Landratsamtes in das Bauleitplanverfahren einbezogen:

- Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
- Bauverwaltungsamt/Brandschutz/Denkmalschutz
- Justizariat und Wirtschaftsförderung
- SG Straßenverkehrsbehörde
- SG Brand- und Katastrophenschutz
- Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung
- Amt für Tourismus und Kultur/Musikschule

In den 13 Anlagen zu diesem Schreiben übergebe ich Ihnen die Stellungnahmen zu den Belangen der Fachbehörden des Landratsamtes Kyffhäuserkreis.

Bei Rückfragen steht Ihnen Schmücking, Falko, Bauverwaltungsamt, Tel. 03632/741-610 zur Verfügung.

Hochwind-Schneider
Landrätin

Hausadresse
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen

Telefon-Nr. 03632 741-0
Telefax-Nr. 03632 741-135
Internet www.kyffhaeuser.de
E-Mail landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung
IBAN: DE58 8205 5000 3100 0059 28
SWIFT-BIC: HELADEF1KYF

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02000691

Seite 2 von 9

Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Naturschutzbehörde

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Zur Planung bestehen erhebliche Bedenken, welche sich wie folgt begründen:

1. Alle vier Standorte widersprechen dem rechtswirksamen Regionalplan.
2. Alle vier Standorte besitzen hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial hinsichtlich windkraftsensibler Fledermaus- und Vogelarten. Inwieweit andere Arten bzw. Artengruppen durch die notwendige Freistellung von Waldflächen betroffen werden, kann ggw. nicht gesagt werden. Die Betroffenheit von Arten, die ggf. zum Hindernis für die Vorhabensrealisierung werden kann, muss im Umweltbericht analysiert werden, da die Gemeinde nicht in eine Befreiungslage, sofern keine Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen werden können, hineinplanen kann, die im Genehmigungsverfahren zur Versagung führen würde. Auch können notwendige, potenzielle Vermeidungsmaßnahmen dazu führen, dass ein Standort unrentabel wird. Mindestens auf der Basis der der UNB vorliegenden Artendaten ist im Umweltbericht zu beurteilen. Unter anderem aufgrund der artenschutzrechtlichen Brisanz des Gesamtgebietes wurde Standorte nicht in den in Überarbeitung befindlichen Regionalplan aufgenommen.
3. Bezüglich der Natura-2000-Gebiete ist der Umgebungsschutz (FFH-Richtlinie, Einführungserlass Thüringen) zu berücksichtigen, weshalb alle Standorte einer Erheblichkeitsabschätzung und ggf. einer Verträglichkeitsprüfung bedürfen (Wechselbeziehungen mit im geschützten Gebiet lebenden, relevanten und windkraftsensiblen Arten).
4. Es ist für das Gebiet C zu prüfen, ob vorhabensbedingt bereits festgesetzte Kompensationsmaßnahmen betroffen sind. Dies sind Ausschlusskriterien, sofern eine Beeinträchtigung erfolgen würde.
5. Es ist zu prüfen, ob Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope bedarf einer Befreiung und einer Verbandbeteiligung nach § 29 Abs. 1 ThürNatG, welcher nicht vorgegriffen werden kann.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02000691

Seite 3 von 9

6. Vier Standorte (oder auch nur ein Standort) benötigen einen erheblichen Umfang an naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Kyffhäuserkreis, welcher nach gegenwärtiger Einschätzung nicht erbracht werden kann. Zum Eingriffstatbestand zählen auch die im erheblichen Umfang notwendigen Wegebaumaßnahmen. Kompensationsmaßnahmen sind im Gemeindegebiet zuzuordnen, denn eine Verlagerung auf das Genehmigungsverfahren führt bei fehlender Kompensationsmöglichkeit zur Nichtumsetzbarkeit der Planung.
7. Die Beseitigung von Wald führt die klimapositive Windkraftnutzung ad absurdum. Zudem bedarf die Beseitigung von Wald einer Neuaufforstung im Verhältnis von 1:2. Weil schon Flächen für Kompensationsmaßnahmen fehlen, wo sollen zusätzlichen Aufforstungsflächen gefunden werden, zumal diese wiederum mit den Zielen der Regionalplanung und des Naturschutzes und der Landwirtschaft konform gehen müssen.
8. Den auf Seite 12 der Begründung unter Punkt 4 genannten städtebaulichen Zielen und Grundsätzen widerspricht die Planung von vier! Standorten. Auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit den vier Zielen wird verzichtet, da der Widerspruch offensichtlich ist.
9. Mit den vorgelegten Unterlagen wird bereits zum jetzigen Planungsstand deutlich, dass sich das Ziel der Gemeinde mit hoher Wahrscheinlichkeit nur auf eine einzige Fläche reduziert. Abgesehen von dem potenziellen Hindernis militärische Liegenschaft, dürften die mit Wald bestockten Flächen hinsichtlich des erforderlichen Aufwandes keinem Vergleich mit den Ackerflächen bei Günselerde standhalten.

Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung -Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Wasserbehörde

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Hausadresse
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt
99706 Sondershausen

Telefon-Nr. 03632 741-0
Telefax-Nr. 03632 741-135
Internet www.kyffhaeuser.de
E-Mail landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung
IBAN: DE58 8205 5000 3100 0059 28
SWIFT-BIC: HELADEF1KYP

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02000691

Seite 4 von 9

Anlage Nr. 3 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Immissionsschutzbehörde

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Bei der Festlegung der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes muss gemäß § 50 BImSchG gewährleistet werden, dass durch die dort zulässigen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (insbesondere durch Lärmimmissionen und Schattenwurf) an den betroffenen schutzwürdigen Gebieten entstehen können.

Anlage Nr. 4 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Abfallbehörde

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Hausadresse
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt
99706 Sondershausen

Telefon-Nr. 03632 741-0
Telefax-Nr. 03632 741-135
Internet www.kyffhaeuser.de
E-Mail landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung
IBAN: DE58 8205 5000 3100 0059 28
SWIFT-BIC: HELADEF1KYF

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02000691

Seite 5 von 9

Anlage Nr. 5 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Gegen die Potentialräume A, C und D bestehen keine Bedenken.

Der **Teilbereich B** befindet sich zum Teil auf dem Truppenübungsplatz Dickkopf, der im Thüringer Altlasteninformationssystem erfasst ist. Die Zuständigkeit liegt dabei jedoch bei der Bundeswehr. Informationen darüber können im Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Weißenfels eingeholt werden.

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Bodenschutzbehörde, ist bis zur endgültigen Klärung des Altlastenverdachts auf den i.S.v. § 2 (6) BBodSchG als Altlastverdachtsfläche erfassten Flurstücken bei allen baulichen Aktivitäten wie Erschließungs-, Abbruch-, Baumaßnahmen einschl. Umnutzungen von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen etc. vor Beginn der Ausführung einzubeziehen.

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen weitere Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem LRA Kyffhäuserkreis, Untere Bodenschutzbehörde, anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschrittes und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

Anlage Nr. 6 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Bauverwaltungsamt
Bereich Brandschutz

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Hausadresse
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt
99706 Sondershausen

Telefon-Nr. 03632 741-0
Telefax-Nr. 03632 741-135
Internet www.kyffhaeuser.de
E-Mail landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung
IBAN: DE58 8205 5000 3100 0059 28
SWIFT-BIC: HELADEF1KYF

Anlage Nr. 7 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Bauverwaltungsamt
Bereich Planung

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Gemeinden können zur Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben sogenannte sachliche Teilflächennutzungspläne erstellen (§ 5 Abs. 2b BauGB). Für die sachlichen Teilflächennutzungspläne gelten im Übrigen die Vorschriften über die Aufstellung der FNP. Gemäß § 1 Abs.4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Wenn im derzeit rechtsgültigen RP das raumordnerische Ziel von Vorrangflächen im Gemeindegebiet nicht existent ist, kann die Gemeinde keine eigenen raumbedeutsamen Gebiete im FNP (Teil-FNP) darstellen, ohne gegen das Anpassungsgebot zu verstoßen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt dürfte der Teil-FNP gegen geltendes Baurecht verstoßen.

Die Gemeinde gibt an als "Gegenstromprinzip" diesen raumordnerisch relevanten Planungsinhalt zur Prüfung vorzugeben. Die gesetzliche Regelung sieht diesen Schritt als Möglichkeit nicht vor. Die Gemeinde kann über die Vertreter in der regionalen Planungsgemeinschaft Vorschläge einbringen, welche dann ggf. bei der Erstellung des RP aufgenommen werden. Von den 4 geplanten Flächen dürften 3 Flächen bei Anwendung des Ausschlusskriteriums Eignung von Anfang an ausscheiden, da sie derzeit militärische Sicherheitsbereiche beinhalten, was dem § 1 Abs.6 Nr.10 BauGB widerspricht.

Zudem sind die geplanten Flächen teilweise Waldflächen und haben keine 5000 m Abstand untereinander. Die 5000 m sind im RP als grundsätzlicher Abstand von Vorrangflächen zu einander als ein Planungsprinzip enthalten.

Die auf Seite 12 der Begründung angegebenen städtebaulichen Ziele der Planung widersprechen sich. Flächenausnutzung und sparsamer Verbrauch von Grund und Boden ist im Wald nicht gegeben. Allein die Erschließung der Standorte und notwendige Nebenflächen (Kraufstellflächen) haben einen unverhältnismäßig hohen Flächenanteil, der als Wald verloren geht, was dem Ziel gemäß § 1 Abs.5 BauGB widerspricht.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02000691

Seite 7 von 9

Anlage Nr. 8 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung – Bauverwaltungsamt
Bereich Denkmalschutz

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde gibt es keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgesehenen Flächen. Abstände zu Ortschaften haben ein Mindestmaß. Die Einzelstandorte von Anlagen sind in den Antragsverfahren zu bewerten. Hinzu kommt die Erschließung der Anlagen.

Aus verschiedenen Bereichen sind archäologische Funde bekannt. Dies betrifft in erster Linie den geplanten Potenzialraum D, aus dem jungsteinzeitliche und bronzezeitliche Siedlungsreste dokumentiert sind. Hier muss mit dem Auftreten vielfältiger weiterer Bodenfunde und Befunde gerechnet werden. Diese stellen nach §2 Abs. 7 ThürDSchG Bodendenkmale dar.

Jegliche Tiefbauarbeiten im sog. Potenzialraum D südlich von Günserode erfordern daher unbedingt eine bauvorgreifende und oder baubegleitende, archäologische Untersuchung.

Um die erforderlichen Untersuchungen einleiten zu können, ist eine denkmalpflegerische Zielstellung zwischen dem Bauträger und dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar, zu erarbeiten.

Aus den Potenzialräumen A nordwestlich von Bendeleben, B nordwestlich von Hachelbich sowie C östlich von Seega sind bisher noch keine Bodendenkmale bekannt. In Randbereichen der gekennzeichneten Flächen sowie im unmittelbaren Umfeld wurden zahlreiche archäologische Fundstellen dokumentiert. Am nördlichen Randgebiet des Potentialraumes C bei Seega ist ein geschütztes Bodendenkmal in Form eines mittelalterlichen Steinkreuz vorhanden.

Geplante Tiefbauarbeiten in den Potenzialräumen A, B und C sind dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar mindestens zwei Wochen zuvor mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchgeführt werden kann.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02000691

Seite 8 von 9

Anlage Nr. 9 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung
Bereich Straßenverkehrsbehörde

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen, unter Beachtung der nachfolgenden Punkte, keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Eventuell neu herzustellende Zufahrten zu den Gebieten sind im Vorfeld bei den entsprechenden Straßenbaulastträgern zu beantragen und mit ihnen abzustimmen. Sollte es, zum Beispiel beim Bau der Zufahrten, zu Verkehrsraumeinschränkungen gemäß § 45 Abs. 6 StVO kommen, sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die Art und der Umfang der Einschränkung mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen und ein entsprechender Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen. Änderungen an Beschilderungen sind in einem Markierungs- und Beschilderungsplan darzustellen und der Straßenverkehrsbehörde zur Anordnung vorzulegen.

Anlage Nr. 10 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung – Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst
Bereich Brand- und Katastrophenschutz

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 11 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22

Stellungnahme Dezernat IV – Wirtschaft und Recht
Amt für Tourismus und Kultur/Musikschule

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 12 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22

Stellungnahme Dezernat IV – Wirtschaft und Recht
Bereich Justizariat und Wirtschaftsförderung

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Sowohl im derzeit gültigen Regionalplan Nordthüringen aus dem Jahr 2012 als auch im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen (Öffentliche Auslegung vom 03.09.2018 – 08.11.2018) sind die im Zuge des vorliegenden Vorentwurfs betrachteten Flächen als Vorranggebiete Windenergie nicht ausgewiesen bzw. nicht zur Ausweisung vorgesehen.

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiert, dennoch hat der Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einen Planvorbehalt für die Plangeber vorgesehen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, durch letztabgewogene Ziele der Raumordnung Windenergieanlagen auf besonders geeigneten Flächen zu konzentrieren und damit im übrigen Plangebiet auszuschließen. Von dieser Möglichkeit wird sowohl im aktuell gültigen Regionalplan 2012 als auch im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen Gebrauch gemacht. Ziel ist durch eine Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen mittels Ausweisung von Windvorranggebieten – im Regionalplan Nordthüringen als Ziel der Raumordnung – die Entwicklung des Raumes in geordnete Bahnen zu lenken. Damit sind raumbedeutsame Windkraftanlagen außerhalb von Vorranggebieten nicht zulässig.

Flächennutzungspläne, im Sinne eines vorbereitenden Bauleitplans nach § 1 Abs.4 BauGB, sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei dem hier vorgelegten Vorentwurf eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen ist nicht zu erkennen, inwiefern man sich an den Zielen der Raumordnung orientiert.

Aus den angeführten Argumenten ist der Vorentwurf aus raumplanerischer Sicht daher abzulehnen.

Anlage Nr. 13 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22

Stellungnahme Dezernat I – Innere Verwaltung – Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10 • 06556 Artern

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Karsten Eube

Durchwahl
Telefon 0361 57-4184213
Telefax 0361 57-4184222

karsten.eube
@tlbg.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
08.10.2020

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
52072320

Artern,
22. Oktober 2020

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für
raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland**
hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des TLBG -Katasterbereich Artern- gibt es bezüglich des o.g.
Flächennutzungsplanes keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Karsten Eube
Mitarbeiter Bodenordnung

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation (TLBG)
Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10
06556 Artern

Telefon +49 (0)361 57-41840
Telefax +49 (0)361 57-4184222

E-Mail
poststelle.artern
@tlbg.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten im TLBG und zu Ihren
Rechten nach der EU-Datenschutz-
Grundverordnung finden Sie im
Internet: www.ds-tlb.thueringen.de
Auf Wunsch wird Ihnen eine
Papierfassung zugesandt.

www.thueringen.de/tlb

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr.	8:00-12:00 Uhr
Mo., Mi., Do. auch	13:00-15:30 Uhr
Di. auch	13:00-18:00 Uhr



Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str.28, D-63225 Langen

Stadtplanungsbüro
Meißner und Dumjahn GbR
Herrn Andreas Meißner
Käthe-Kollwitz-Straße 9

99734 Nordhausen

Thomas Strubel

HAUSANSCHRIFT
Robert-Bosch-Straße 28
D-63225 Langen
TEL +49 (0) 6103 8043 - 333
FAX +49 (0) 6103 8043 - 250

anlschutz@baf.bund.de
www.baf.bund.de

**Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Kyffhäuserland;
hier: Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für
raumbedeutsame Windenergieanlagen**

Ihr Aktenzeichen: ---, Schreiben vom 08.10.2020
Mein Aktenzeichen: ST/5.5.2/202011130010-001/20
Langen, 13.11.2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Meißner,
sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des
Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher
Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen
nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine
Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG
angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der
Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (13.11.2020).

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht
erforderlich.

Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen
Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß
§ 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um
Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu
erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als
"Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des
Bundesanzeigers veröffentlicht.



Seite 2 von 2

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Strubel
Regierungsamtsrat

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 11.11.2020
SIS/ND Aktenzeichen: V202002426

Bezeichnung der Maßnahme: Gemeinde Kyffhäuserland: Aufstellung eines sachlichen
Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für
raumbedeutsame Windenergieanlagen .

Art der Maßnahme: WEA-Vorranggebiet

Bauherr:

Name:
Adresse:
E-Mail:

Anfrage von:

Aktenzeichen: Schreiben

Datum: 08.10.2020

Name: Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn

Adresse: Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen

E-Mail: info@meiplan.de

Objekt:

Planversion:

Plandatum:

Dauer: unbefristet

Nr.	Breite [° ' "]	Länge [° ' "]	Geländehöhe [m]	Höhe ü. Gnd. [m]	TOP-Höhe [m]
1	51 21 36	10 57 15			2000,0000
2	51 23 20	10 56 37			2000,0000
3	51 19 46	11 04 38			2000,0000
4	51 17 50	11 01 55			2000,0000

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand November 2020.

Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Oliver Reitenbach
Leiter Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

i. A. Rico Kuchenbecker
Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

*TERIBL an SIS/ND: Keine Bedenken
- Linsen: § 14 LuftVG -*

18.10.20

**STADTPLANUNGSBÜRO
MEIßNER & DUMJAHN**



STADTPLANUNGSBÜRO MEIßNER & DUMJAHN GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9 · 99734 Nordhausen

DSF Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS Campus 10

63225 Langen

Büro für interdisziplinäre
Stadtplanung
Bauleitplanung
Stadtplanung
Siedlungsplanung
Dorferneuerung
Verfahrensberatung
Verfahrensbegleitung

Nordhausen, den 08.10.2020

Dipl.-Ing. Andreas Meißner
Architekt für Stadtplanung
Dipl.-Ing. Anne Dumjahn
Freie Stadtplanerin

**Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gem. § 5 (2b) BauGB;
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren**

Geschäftsadresse

Käthe-Kollwitz-Straße 9
D-99734 Nordhausen
Tel. +049(0) 3631 99 09 19
Fax +049(0) 3631 98 13 00
E-Mail: Info@meiplan.de
Internet: www.meiplan.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen beschlossen und damit das Planverfahren nach den Vorgaben des BauGB eingeleitet. Die Vorbereitung und Durchführung der dazu erforderlichen Verfahrensschritte des Planverfahrens wurden gemäß § 4b BauGB dem Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR in Nordhausen übertragen.

Gemäß § 4a (4) BauGB werden die Planunterlagen bis zum **27.11.2020** im Internet unter der Adresse: <https://www.kyffhaeuser-land.de/> als Download bereitgestellt.

Durch die vorgesehene Beteiligung gemäß § 4 (1) / § 2 (2) BauGB wird Ihnen im Rahmen Ihrer Zuständigkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.a. konkreten Planverfahren gegeben. Es wird darum gebeten, die Gemeinde Kyffhäuserland insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu unterrichten. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde Kyffhäuserland alle notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Ihre Rückantwort senden Sie bitte bis zum **16.11.2020** an das Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Gemeinde Kyffhäuserland unberücksichtigt bleiben können.

Sollten die von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange durch die in Rede stehenden Planungen nicht berührt werden, bitte ich Sie, dieses der Gemeinde Kyffhäuserland mitzuteilen, um Sie im weiteren Planverfahren gemäß § 4 (2) BauGB zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nicht mehr zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

(Andreas Meißner)
Architekt für Stadtplanung

Bankverbindung

Nordthüringer Volksbank e.G. · IBAN: DE72 8209 4054 0000 3886 88 · BIC: GENODEF1NDS

eMail

Betreff: Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen 18.01.2021 08:08:12
Kyffhäuserland
An: "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: Ingrid.Blewonska@tlbv.thueringen.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

krankheitsbedingt kann ich Ihnen erst Mitte Februar 2012 die Stellungnahme zuschicken.
Ich bitte um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ingrid Blewonska
Fachkoordinatorin

THÜRINGER LANDESAMT FÜR BAU UND VERKEHR

Referat 43 | Region Nord
Siemensstraße 12 | 37327 Leinefelde-Worbis | Postfach 171, 37321 Leinefelde-Worbis | Germany

Tel.: +49 361 57-4174411 | Fax: +49 361 57-4174402
<https://bau-verkehr.thueringen.de> ingrid.blewonska@tlbv.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr finden Sie im Internet
unter <https://bau-verkehr.thueringen.de/wir/datenschutz>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 171 37321 Leinefelde-Worbis

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ingrid Blewonska

Durchwahl:
Tel. 0361/57 417 4411
Fax 0361/57 417 4402

ingried.blewonska@
tlbv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
43.1/ 43.1.50/
9589/11/KYF/20

Leinefelde- Worbis, den
18.01.2021

Bundesstraße B 86 n OU Bad Frankenhausen

Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten
für raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Gemeinde Kyffhäuserland
gem. § 5 (2b) BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Kyffhäuserland plant die Ausweisung von Standorten für raum-
bedeutsame Windenergieanlagen. Insofern soll ein Teilflächennutzungsplan
aufgestellt werden, um die Sondergebietsflächen auszuweisen.

Die geplanten Sondergebiete A; B; C und D sind hinsichtlich der Belange der
Straßenneubauplanung der L 1172 und weiterer straßenrechtlich Belange zu
prüfen.

Gegen die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes bestehen von Seiten
der Thüringer Straßenbauverwaltung keine Bedenken. Berührungspunkte zur
geplanten Ortsumfahrung von Bad Frankenhausen, der B 86 n
(Projekt Nr. B 86 – TH-OU Bad Frankenhausen- B 86 – G 10 – TH- VB) gibt
es nicht.

Ausbauabsichten an den Landesstraßen L 1040, L 1034 und L 2290 erfolgen
im Bestand.

Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne sind die Zufahrten von den
Landesstraßen mit darzustellen und textlich zu beschreiben.

Bei der Festlegung der einzelnen Standorte der Windenergieanlagen ist ein
genügender Abstand zu den Landesstraßen einzuplanen. Dieser sollte min-
destens die Höhe der Anlage zuzüglich Flügellänge, gemessen vom äußeren
Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraßen, betragen.

**Thüringer Landesamt
für Bau und Verkehr**

Hauptsitz:
Hallesche Straße 15 / 16
99085 Erfurt
Tel. +49 361 57-4135454
Fax +49 361 57-4135499

Regionalreferat Nord:
Siemensstraße 12
37327 Leinefelde-Worbis
Tel. +49 361 57-4174400
Fax +49 361 57-4174402

www.thueringen.de/de/tlbv

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Susanne Zimmermann

Anlage(n): 1 kompletter Satz Unterlagen

nachrichtlich an:

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn
K.-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihre Ansprechpartner/in:
Robert Knechtel

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3223 325
Telefax +49 361 573223-391

Robert.Knechtel@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Kyffhäuserland - Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
D_Ref_IV-5692-KYF-Stell./237-
22501/2020

Weimar
27.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o.g. Teilflächennutzungsplan bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände. Jedoch sind aus verschiedenen Bereichen des Plangebiets archäologische Fundstellen bekannt.

Dies betrifft in erster Linie die geplante „Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergie“ südlich von Günserode (Potenzialraum D nach Begr. S. 21), aus der jungsteinzeitliche und bronzezeitliche Siedlungsreste dokumentiert sind. Es muss daher mit dem Auftreten vielfältiger weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) – Bodendenkmale im Sinne des „Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek. vom 14. April 2004), § 2, Abs. 7 – gerechnet werden. Jegliche Tiefbauarbeiten im sog. Potenzialraum D südlich von Günserode erfordern daher unbedingt eine bauvorgreifende oder baubegleitende archäologische Untersuchung. Um die entsprechenden Untersuchungen einleiten zu können, ist eine **denkmalpflegerische Zielstellung** zwischen dem Bauträger und dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, zu erarbeiten.

Aus den übrigen Potenzialräumen (A nordwestlich von Bendeleben, B nordwestlich von Hachelbich sowie C östlich von Seega) sind bislang keine Bodendenkmale bekannt, allerdings sind an ihren Rändern sowie in ihrem unmittelbaren Umfeld zahlreiche archäologische Fundstellen dokumentiert. So ist aus dem nördlichen Randbereich des sog. Potenzialraums C bei Seega ein als Bodendenkmal geschütztes mittelalterliches Steinkreuz bekannt.

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie
Fachbereich Archäologische
Denkmalpflege
Humboldtstraße 11
99423 Weimar

www.thueringen.de/denkmalpflege

Geplante Tiefbauarbeiten in den Potenzialräumen A, B und C sind uns daher **mindestens 2 Wochen vor Baubeginn** mitzuteilen, damit wir eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchführen können.

Diese Hinweise und Forderungen sowie ein Verweis auf die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind in den Bauunterlagen zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Robert Knechtel M.A.
Gebietsreferat Nord

Verteiler:
Landratsamt Kyffhäuserkreis,
Untere Denkmalschutzbehörde

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

Stadtplanungsbüro Meißner
& Dumjahn GbR
Käthe- Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in
Anna Hitthaler

Durchwahl
Telefon +49 361 573414-304
Telefax 49361 573414 390

anna.hitthaler@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen

Dienststelle Erfurt: Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege

**Sachlicher Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten
für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde
Kyffhäuserland,
Stand: August 2020, Vorentwurf**

Ihre Nachricht vom
08.10.2020

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
65-0000_14-23463_2020.doc

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt
5. November 2020

bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB insbesondere unter anderem die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Maßgebliche Grundlage unserer Stellungnahme ist das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018. Es ist nach § 1 Abs. 1 ThürDSchG Aufgabe von Denkmalpflege, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche und dörfliche Entwicklung sowie in die Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden.

Die geplante Ausweisung von Sondergebieten für WEA betrifft eine Vielzahl von Kulturdenkmälern. Unter den zahlreichen Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung, für die eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist zunächst das Denkmalensemble Kyffhäuserburg (mit Kyffhäuser Denkmal) anzuführen. Die historische Konstellation des auf Fernsicht konzipierten Nationaldenkmals verortet das Objekt zur Entstehungszeit in den geografischen Raum einer historischen Legende, kombiniert mit einer Region mit hoher Dichte von historischen Stätten, z.B. auch den zugehörigen Burgen, dem symbolisch überhöhten Landschaftselement „Wald“ und einer durch Offenland geprägten Senke (Tal, Aue). Die Dimension eines solchen dezidierten Konzepts begründet den geschichtlichen Zeugniswert des Kulturdenkmals wesentlich mit, was sich auch bis heute zu in Teilen kontroversen, umso mehr notwendigen Diskussionen spiegelt. Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen ist Steinthaleben – Kyffhäuser-Burganlage und Denkmal

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie
Fachbereich Bau- und
Kunstdenkmalpflege
Petersberg 12
99084 Erfurt

www.thueringen.de/denkmalpflege

zudem als Kulturerbestandort aufgeführt. In dieser sensiblen räumlichen Situation sind durch die Ausweisung von Sondergebieten WEA erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

Durch die vorgelegte Planung ergeben sich besonders auch Auswirkungen auf den im Entwurf des Regionalplans Nordthüringen als Kulturerbestandort ausgewiesenen Standort „Sondershausen – Schloss und Park“. Hier sind durch die im westlichen Gemeindegebiet geplanten Sondergebiete WEA erhebliche Auswirkungen auf den Denkmalbestand des Schlossensembles mit Park in exponierter Lage sowie den historischen Stadtkern und Erweiterungen (verschiedene Denkmalensembles) zu erwarten.

Außerdem sind erhebliche Beeinträchtigungen unter anderem insbesondere für Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Auleben, Badra, Bendeleben, Göllingen, Hachelbich, Sega und Bad Frankenhausen zu erwarten.

Die Prüfung wesentlicher Blickachsen und -punkte und die entsprechende Prüfung und Bewertung der Auswirkungen von geplanten WEA-Gebieten sind aus denkmalfachlicher Sicht Voraussetzung für den notwendigen Schutz von Kulturdenkmälen, die innerhalb bedeutender räumlicher Situationen in der Gemeinde Kyffhäuserland liegen. Eine dahingehende Untersuchung fand im Zuge der hier vorgelegten Planung offensichtlich nicht statt

Bei öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen; Ziel ist nach § 6 Satz 2 ThürDSchG neben der Erhaltung und Nutzung von Kulturdenkmälen ausdrücklich auch eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung.

Da sich durch die vorgelegte Planung erhebliche negative Auswirkungen auf eine Vielzahl von Kulturdenkmälen erwarten lassen, kann der in Rede stehenden Planung nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anna Hitthaler

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-620
Telefax 0361 57 3941-666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
8. Oktober 2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/874-1-88420/2020

mei/ro-0792

Weimar
17. November 2020

**Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von
Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen
der Gemeinde Kyffhäuserland, Kyffhäuserkreis**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07543 Gera

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (<http://www.tlug-iena.de/kartendienste/>). Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>.

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartner/in: Sieghard Fiebig

Tel.: 0361/573943-484

E-Mail: sieghard.fiebig@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-32-3447/874-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Hinweis, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartner/in: Jörk Jasiak
Tel.: 0361/573917-241
E-Mail: joerk.jasiak@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/874-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Stellungnahme

Durch das Plangebiet des Teilflächennutzungsplanes fließt die Wipper, ein Gewässer 1. Ordnung. Das TLUBN als Unterhaltungspflichtiger nimmt wie folgt Stellung:

1. Maßnahmen des TFNP in, an über und unter der Wipper sind nur im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen möglich und dürfen die Unterhaltung der Wipper nicht erschweren. Der jeweilige Vorhabensträger hat seine Planungen mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen.
2. Maßnahmen des TFNP über, an und unter der Wipper sind darüber hinaus gemäß den Bestimmungen des § 28 ThürWG genehmigungspflichtig

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44, Gewässerunterhaltung) bzw. der eigenen Planungen (Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartner/in: Uta Pfefferkorn
Tel.: 0361/573943-897
E-Mail: Uta.Pfefferkorn@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/874-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Jürgen Jacobi
Tel.: 0361/573943-847
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/874-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartner/in: Alexander Kuklinski
Tel.: 0361/573943-864
E-Mail: alexander.kuklinski@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/874-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Referat 64 im TLUBN hat zu prüfen, ob durch das Vorhaben zulassungsbedürftige Änderungen an einer Deponie hervorgerufen werden können oder etwaige laufende bzw. geplante abfallrechtliche Deponie-Zulassungsverfahren durch die Maßnahme betroffen sind.

Im Bereich des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren im Referat 64 im TLUBN anhängig.

Des Weiteren sind auch keine bestehenden Deponien durch den Teilflächennutzungsplan betroffen.

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

Ansprechpartner/in: Maria Hahn
Tel.: 0361/573943-669
E-Mail: maria.hahn@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/874-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1

Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

Schattenwurf

Je nach Aufstellung der WEA und der in der Umgebung vorhandenen Gebäude kann von dem Schattenwurf des sich drehenden Rotors der WEA eine unerwünschte Beeinträchtigung ausgehen. Daher ist sicherzustellen, dass ein Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden darf.

Einhaltung der Werte der DIN 4109

Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Hinweise

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 5 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

Belange Abfallrechtliche Überwachung

Ansprechpartner/in: Ulrike Bergk

Tel.: 0361/573943677

E-Mail: Ulrike.Bergk@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-74-3447/874-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Belange des Geologischen Landesdienstes

Ansprechpartner/in: Markus Meißner
Tel.: 0361/573941-624
E-Mail: markus.meissner@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/874-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Hydrogeologie/
Grundwasserschutz und Geotopschutz
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Die Plangebiete (Potentialräume für raumbedeutsame Windenergieanlagen) liegen in einer Region, in der Subrosionserscheinungen wie Erdfälle oder -senken auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse möglich sind. Erdfälle bzw. -senken sind in den Potentialräumen bzw. ihrem näheren Umfeld bekannt.

Aussagen zu einer möglichen Gefährdung, ggf. notwendigen ingenieurgeologischen Untersuchungen der Verkarstungssituation, evtl. erforderlichen Standortverschiebungen oder konstruktiven Sicherungen der Einzelanlagen können erst nach Angabe konkreter Standorte für die Windkraftanlagen gemacht werden.

Vor Durchführung der geplanten Maßnahme wird empfohlen, eine ingenieurgeologische Stellungnahme zur Subrosionsgefährdung beim Referat 82 des TLUBN einzuholen, da dort im Subrosionskataster des FIS Georisiko alle dem TLUBN zurzeit bekannten Subrosionserscheinungen erfasst sind.

Bei Berücksichtigung obiger Anmerkungen bestehen zum Belang Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung betreffs der vier angegebenen Teilflächen keine generellen Bedenken.

Hinweise

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß Geologiedatengesetz § 8 spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 des Gesetzes spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin.

Die Bearbeitung und Dokumentation erfolgt im Geologischen Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse bohrarchiv@tlubn.thueringen.de zur Verfügung.

Rechtliche Grundlage ist das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz - GeolDG) in der Fassung vom 19.06.2020 (BGBl. I, Nr. 30, S. 1387 ff).

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter <http://www.infogeo.de> online recherchiert werden.

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartner/in: Christina Seidel
Tel.: 0361/573927-445
E-Mail: christina.seidel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/874-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Eine ausgewiesene Sondergebietsfläche in der Gemarkung Hachelbich ragt randlich in das Bergwerkseigentum „Sondershausen“ (Kalisalze) und in der deckungsgleichen Bewilligung „Im Wippertal“ (Steinsalz) hinein. Rechtsinhaberin dieser Bergbauberechtigungen ist die GSES mbH (Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH), Schachtstr. 20 in 99706 Sondershausen. Südlich der dort ausgewiesenen Fläche befinden sich einzelne Grubenbaue (zum Schacht „Glückauf III“ gehörig). Im Vorhabenbereich liegen keine Grubenbaue. Bei der Planung/Errichtung einzelner Windenergieanlagen kann ggf. eine Stellungnahme bei Rechtsinhaber angefordert werden.

Für die Planungsbereiche liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor. Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine Hinweise und Anregungen.


BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Nur per E-Mail: info@meiplan.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
Infra I 3 45-60-00/ VII-439-20-FNP	RAR'in Dahms	0228 5504-4574	BAIUDbwToeB@bundeswehr.org	16.11.2020

Betreff: Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gem. § 5 (2b) BauGB; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

hier: Stellungnahme der Bundeswehr

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.10.2020 – Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage wird dem vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange nicht zugestimmt.

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. WEA können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.

Die Windpotenzialflächen A und B befinden sich vollständig auf der militärischen Liegenschaft Standortübungsplatz (StOÜbPl) Sondershausen und die Potenzialfläche C befindet sich teilweise auf der militärischen Liegenschaft StOÜbPl Bad Frankenhausen. Liegenschaften des Bundes stehen als Sondergebiet Bund für Ausweisungen von Potenzialflächen für WEA nicht zur Verfügung. Die Planungshoheit der militärisch genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr und sind damit der regionalen Planung entzogen. Einer Ausweisung der Potenzialflächen A, B und C wird daher nicht zugestimmt.

Gegen die Ausweisung der Potenzialfläche D bestehen seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens VII-439-20-FNP zu informieren.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

ORGEINHEIT

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-89 5763
FspNBw 90-3402-88

WWW.BUNDESWEHR.DE



BUNDESWEHR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dahms
Peggy
Dahms

Digital unterschrieben
von Dahms Peggy
Datum: 2020.11.16
13:01:50 +01'00'

Anlage(n): - ohne -

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

**TEN Thüringer Energienetze
GmbH & Co. KG**
Schwerborner Str. 30
99087 Erfurt
www.thueringer-energienetze.com

Thomas Grabe
Telefon: 036338/686100
thomas.grabe@thueringer-energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Erfurt
HRA 503835
USt-IdNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

**Persönlich haftender
Gesellschafter:**
TEN Thüringer Energienetze
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722

02.11.2020

**Gemeinde Kyffhäuserland, Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes zur
Steuerung von Standorten für raumbedeutsame WKA's**

Vorgang: 20-25070

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in der angefragten Angelegenheit wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme in Gemeinde Kyffhäuserland, Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame WKA's. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme.

In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich

Elektroenergieversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden. Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit.

Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.
Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind.
Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen.
Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: <https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx>.

Wichtig: Unsere zusätzlichen Hinweise als Anlage sind unbedingt zu beachten.



In unseren Bestandsplänen sind keine Informations- und Fernmeldeanlagen enthalten.

Weitere Aussagen hierzu erteilt Ihnen die

Thüringer Netkom GmbH
Schwanseestraße 13
99423 Weimar.

In dem von Ihnen angegebenen Planungsbereich sind derzeit keine Baumaßnahmen vorgesehen.

Sie beabsichtigen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischem Strom zu errichten und an unser Netz anzuschließen? Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Anfrage zum Leitungsbestand nicht als Anmeldung bzw. Zusage zum Netzanschluss oder zur Einspeisung gilt. Die zur Anmeldung bzw. weiterführenden Bearbeitung notwendigen Informationen und Formblätter sind im Internet unter <http://www.thueringer-energienetze.com/einspeisung> veröffentlicht.

Bei Fragen zur Anmeldung und Bearbeitungsverfahren wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter unter Tel. 0361 652-3626.

Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag. Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen.

Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).

Im Planungsgebiet besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber. Uns bekannt ist:

- die Ferngas Service & Management & Co.KG, Juri-Gagarin-Ring 162, 99084 Erfurt (Ferngasleitung EVG447 Bennungen-Alach)
- die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH

Bitte beachten Sie, dass dies keine abschließende Aufzählung ist und wir hier lediglich die uns bekannten Versorgungsträger aufgelistet haben. Für Auskünfte zu deren Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die betreffenden Netzbetreiber. In wie weit weitere Netzbetreiber Anlagen betreiben, ist uns nicht bekannt.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns an.

Freundliche Grüße

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Planungsteam Bleicherode

----- Anlagen -----

Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen

20-kV Freileitung

Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände für Freileitungen bis 45 kV nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0211, DIN EN 50423 gewährleistet bleiben, sowie die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 und 3 und AGFW FW 601 beachtet werden.

Das Unterschreiten der Schutzabstände ist technologisch auszuschließen. Die Standsicherheit der Leitungsstützpunkte darf nicht beeinträchtigt werden. Die Masten der Freileitung müssen für Wartungs- und Inspektionsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Ein Bereich von 4,0 m um den Maststandort ist von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freizuhalten.

Als besonders schutzwürdig gilt der Bereich innerhalb des Schutzstreifens von 7,50 m zur Trassenachse der 20-kV-Freileitung beidseitig nach außen gemessen. Die Errichtung eines Funkmastes sollte außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. Eine vorgesehene Bepflanzung im Leitungsbereich kann nur mit dafür geeigneten Bäumen und Sträuchern erfolgen, welche eine Gefährdung der Leitungstrasse hinsichtlich Ausbreitung und Wachstum ausschließen. Bäume mit einer Endwuchshöhe von z. B. 15,00 m sind mindestens 22,50 m von der Trassenachse der Freileitung anzupflanzen (Schutzstreifen 7,50 m + Endwuchshöhe 15,0 m). Innerhalb des Schutzstreifens der 20-kV-Freileitung sind nur Straucharten mit einer max. Endwuchshöhe von 3,0 m anzupflanzen.

Für die Kreuzung und Parallelführung mit unserer 20-kV-Freileitung sind die zutreffenden und schon genannten Vorschriften einzuhalten. Die Mindestforderungen für einzuhaltende Sicherheitsabstände baulicher Anlagen, Verkehrswege usw. zu 20-kV-Freileitungen werden in der DIN VDE 0210 geregelt.

So ist z.B. ein Mindestabstand von 7,0 m zu einer Straße und 6,0 m zum freien Gelände erforderlich. Bei geplanten Bebauungen unter einer 20-kV-Freileitung sind z.B. vom geplanten Dach bis zum ausgeschwungenen Leiterseil ein waagerechter Abstand von 3,0m einzuhalten, gleichzeitig ist ein lotrechter bzw. direkter Abstand von 5,0m bei Dachneigung kleiner 15° oder 3,0m bei Dachneigung größer 15° mit feuerhemmender Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 einzuhalten. Ohne feuerhemmende Bedachung ist ein lotrechter bzw. direkter Abstand von 12,0m einzuhalten.

Bei einer beabsichtigten Bebauung oder Erweiterung im Schutzstreifen einer 20-KV-Freileitung, ist ein Abstandsnachweis zu führen. Dieser ist von einer durch die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG zu genehmigenden Fachfirma zu erstellen und uns zur Prüfung vorzulegen. Bei Nichteinhaltung o.g. Vorschriften wird der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG durch die Fachfirma ein Lösungsvorschlag (mögliche Umbauten) zur Prüfung unterbreitet, wobei Änderungen an der 20-KV-Freileitung nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

Hinsichtlich der Technologie und Ausführung der Arbeiten im Bereich der 20-kV-Freileitung verweisen wir auf die einzuhaltenden Schutzabstände (mindestens 3,0 m nach allen Seiten) sowie auf weitere Sicherheitsbestimmungen entsprechend den Vorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere auf die BGV A 2, BGV C 22, VBG 40, BGI 527 sowie die DIN VDE 0105-100.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist ein Mindestabstand zwischen Turmachse der WEA und den äußersten ruhenden Leiter der Freileitung,

gemäß Abstandsformel der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) Stand April 2016, einzuhalten. Dieser Mindestabstand ermittelt sich aus dem Durchmesser des Rotors der WEA, dem waagerechten, spannungsabhängigen Mindestabstand der Freileitung (DIN EN 50341-2-4, Tab. 5/DE.2) bzw. der Schutzstreifenbreite (DIN VDE 0105-100) sowie dem Arbeitsraum an der WEA. Der vom WEA-Betreiber anzugebende Arbeitsraum ist projektbezogen, und muss im Vorfeld zwischen EV-Netz- und WEA-Betreiber schriftlich vereinbart werden. Unter keinen Umständen darf bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der WEA der spannungsabhängige Mindestabstand zum ruhenden Leiterseil unterschritten werden.

Vom WEA-Betreiber ist zu prüfen, ob sich die Leiter der Freileitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung der WEA befinden:
Liegen die Leiter innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der WEA und dem nächstliegenden Leiter kleiner als der dreifache Rotordurchmesser, ist für ausreichend Schwingungsschutz zu sorgen. Liegen die Leiter außerhalb der Nachlaufströmung, erfordert die Anwesenheit einer WEA keine schwingungsdämpfenden Maßnahmen.
Die Nachlaufströmung der WEA wird nach der Formel aus der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) Stand April 2016 bestimmt.
Alle Kosten für die Durchführung von Schwingungsschutzmaßnahmen nach den Ergebnissen eines Schwingungsschutzgutachtens hat der Verursacher/ Vorhabenträger zu tragen.

Das Eindringen in den Gefahrenbereich der 20-kV-Freileitung z.B. bei Kran-, Bagger- und Transportarbeiten ist lebensbedrohend und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

20-kV und 0,4-kV Kabeltrassen

Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276.

Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/ Erdreich verbleiben. Bei parallel verlegten Leitungen ist ein lichter Mindestabstand von mindestens 0,4 m und bei Leitungskreuzungen ein Abstand von mind. 0,2 m einzuhalten.

Energiekabel dürfen nicht überbaut werden. Ein Schutzstreifen von 1,0 m zu beiden Seiten der Kabeltrassen ist generell freizuhalten.

Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend

ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.

Strom			
Kabel Hochspannung (HS)			rot
Freileitung HS			rot
Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (HS)			rot
Kabel Mittelspannung (MS)			rot
Kabel MS – Verlauf unbekannt			rot
Freileitung MS			rot
Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (MS)			rot
Kabel Niederspannung (NS)			blau
Kabel NS – Verlauf unbekannt			blau
Freileitung NS			blau
Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (NS)			blau
Stromverteiler (NS)			blau
Anschluss (NS)			blau
Kabel Straßenbeleuchtung (SB)			schwarz
Kabel SB – Verlauf unbekannt			schwarz
Freileitung SB			schwarz
Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (SB)			schwarz
Stromverteiler (SB)			schwarz
Beleuchtungsanlage (SB)			schwarz
Stromstation			schwarz

Gas			
Leitungsabschnitt Transportnetz (Hochdruck)			blau
Leitungsabschnitt Transportnetz – Verlauf unbekannt (Hochdruck)			blau
Leitungsabschnitt Versorgungsnetz (Mitteldruck)			rot
Leitungsabschnitt Versorgungsnetz – Verlauf unbekannt (Mitteldruck)			rot
Leitungsabschnitt Anschlussnetz (Mitteldruck)			rot
Leitungsabschnitt Anschlussnetz (Niederdruck)			hellgrün
Leitungsabschnitt Niederdruck – Verlauf unbekannt			hellgrün
Gas – Anlage (Gasdruckregelanlage)			schwarz
Kappe			schwarz
Reduzierung			schwarz
T - Stück			schwarz
Schieber			schwarz

Planenskizze



Übersichtsplan (auch für Einzelpläne)
Darstellung Anfragebereich orange/Kartenfenster (DIN Blatt) blau

Spalte	Fachbedeutung	Farbe
Allgemein		
Status Objekte in Planung		hellrot
Status Objekte Tod im Boden		gelb
Status Objekte Außer Betrieb		gelb
Fernwärmeleitung		schwarz
Planungsausrüstung		
Status -Projekt ist in Planung		grün
Status -Projekt ist beauftrag		violett
Status -Projekt ist gebaut		blau
Status -geplante Stilllegung		gelb
Fremdnetz		
Fremdleitung ausschließlich zur Information (am Bsp. Wasser)		
	— W — W — W — W —	schwarz
Telekom		
Leitungsabschnitt LWL (Lichtwellenleiter) – Erdkabel		rot
Leitungsabschnitt LWL - Erdkabel – Verlauf unbekannt		rot
HDPE Leerrohr		grün
HDPE Leerrohr – Verlauf unbekannt		grün
Leitungsabschnitt Kupfer, Erdkabel		maximale
Leitungsabschnitt Kupfer, Erdkabel – Verlauf unbekannt		schwarz
Erdschleifkabel		schwarz
Erdschleifkabel – Verlauf unbekannt		schwarz
Richtfunkstrecke (RF)		blau
Mietbandbreite (BB)		blau
Dark Fibre (DF)		blau
Technikstandort, Kundenstandort, DSL Standort		schwarz
Netzknoten - Funkeinrichtung		blau
Netzknoten - Raum		blau
Netzknoten - Outdoorschrank		blau
Teil - Anschluss		rot
LWL Muffe		rot
HDPE - Muffe		grün

Thüringer Netkom GmbH · Postfach 2728 · 99408 Weimar

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

14. Oktober 2020

Kyffhäuserland, Windenergieanlagen

Vorgangsnummer: 20206750

Sehr geehrte Damen und Herren,

In dem von Ihnen angegebenen Bereich befindet sich HDPE-Leerrohr der TEAG Thüringer Energie AG. Die Streckenführungen entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan mit dem eingetragenen Bestand unserer Anlagen (Stand Oktober 2020).

Falls sie noch genauere Angaben zu unserem Leitungsbestand benötigen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.

Freundliche Grüße
Thüringer Netkom GmbH
Dokumentation

Anlage

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Thüringer Netkom GmbH
Postfach 27 28
99408 Weimar
www.netkom.de

Kerstin Rahming
Telefon +49 3643 21-3036
Fax +49 3643 21-3089
doku@netkom.de

Geschäftsführer:
Karsten Kluge
Hendrik Westendorff

Sitz: Weimar
Schwanseestraße 13
99423 Weimar
Registergericht Jena
HRB 108822
USt-IdNr. DE214626053

Deutsche Bank AG Erfurt
IBAN DE58 8207 0000 0133
1735 00
BIC DEUTDE8EXXX



Ein Unternehmen der:



Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH • 99706 Sondershausen

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Christina Märtens

Durchwahl: 0 36 32/ 60 48 847

Unser Zeichen
mä

Datum
4. November 2020

**Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes zu Steuerung von Standorten für
raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland
gem. § 5 (2b) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mitteilen, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH.

Deren Verlauf entnehmen Sie bitte der beigelegten Bestandsunterlage zu Ihrer Information und zu Planungszwecken.

Neuverlegungen bzw. Umverlegungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen sind zurzeit nicht vorgesehen.

Zu weiteren Fragen diesbezüglich stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

STADTWERKE SONDERSHAUSEN NETZ GMBH



Dietsch



Grabe

Anlage:
Bestandsplan Strom

eMail

Betreff: 33479: Aufstellung sachlicher Teil-FNP zur Steuerung 19.10.2020 12:04:41
 von Standorten für raumbedeutsame
 Windenergieanlagen, Gemeinde Kyffhäuserland
An: info@meiplan.de
Von: Silvana.Walz-Giebe@bnetza.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1

Formular zur Abfrage der Betreiber von	200.619	19.10.2020
Richtfunkstrecken.pdf	Bytes	11:58:31

WICHTIGER HINWEIS:

Aufgrund der aktuellen Situation durch COVID-19 bitten wir Sie, uns in Zukunft ausschließlich per E-Mail (226.Postfach@BNetzA.de) zu beteiligen!
 Unaufgefordert eingereichte Originaldokumente können nicht zurückgesendet werden!

Ihre Nachricht vom: 08.10.2020

Betreiber von Richtfunkstrecken im Plangebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Betreiber von Richtfunkstrecken	
Vorgangsnummer:	33479
Baubereich:	Kyffhäuserland, Landkreis
Kyffhäuserland	
Koordinaten-Bereich:	NW: 10E5337 51N2633
(WGS 84 in Grad/Min./Sek.)	SO: 11E0749 51N1640

Betreiber und Anschrift:

Deutsche Telekom Technik GmbH		
Zentralbetrieb Technik	Ziegelalle 2-4	95448 Bayreuth
E-Plus Service GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf
IT-Systeme Schuller	Meistereigasse 3	99707
Kyffhäuserland		
Landratsamt Nordhausen	Grimmelallee 23	99734 Nordhausen
MEDIA BROADCAST GmbH	Erna-Scheffler-Straße 1	51103 Köln
Polizeiinspektion Zentrale Dienste		
Sachsen-Anhalt	August-Bebel-Damm 19	39126 Magdeburg
Telefónica Germany		

GmbH & Co. OHG

Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München

Thermik Gerätebau GmbH
Sondershausen

Salzstraße 11

99706

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf

Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es zusammen mit Ihrem Lageplan und den Koordinaten im Format "WGS84" an: 226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Silvana Walz-Giebe

Referat 226
Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,

Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3

10707 Berlin

Tel: +49 30 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechen der Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufen:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auch in Textform übermittelt werden.

Data protection notice

Your personal data will be used for further processing and correspondence with the data protection statement of the Federal Network Agency.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html
If you cannot access the data protection statement, a text version can be sent you.

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper
~~Postfach 1106 - 99706 Sondershausen~~

Alexander-Puschkin-Promenade 27
99706 Sondershausen
Telefon 036 32/61 10
Telefax 036 32/61 11 60
E-Mail taz-helbe-wipper@t-online.de
Internet www.taz-helbe-wipper.de

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9

99734 Nordhausen

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
De/na

Datum:
12. November 2020

Stellungnahme: Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gem. § 2 (2) Bau GB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Detaildarstellung 1 befindet sich eine Trinkwasserleitung. Diese ist mit einem Schutzstreifen nach GbBerG gesichert und im Bereich des Schutzstreifens darf die Trinkwasserleitung nicht überbaut werden.

Abwasseranlagen befinden sich nicht in dem Plangebiet.

Mit freundlichen Grüßen

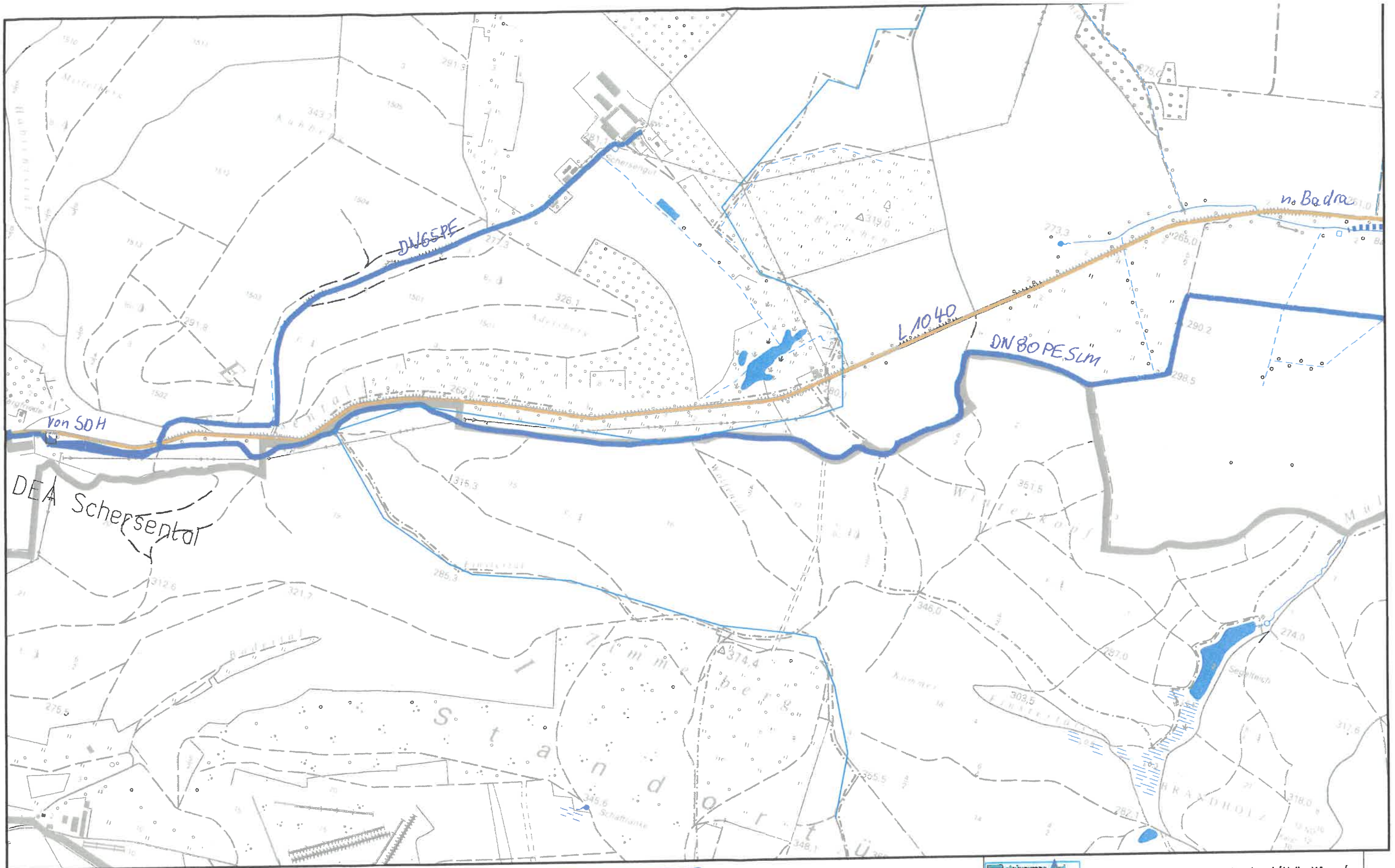
TRINK-UND ABWASSERZWECKVERBAND HELBE-WIPPER



Schwarzbach
stellv. Werkleiter

Anlage
Bestandsplan TW

Achtung, bitte beachten Sie die neue Email-Adresse: info@taz-helbe-wipper.de



Handelnd im Namen und auf Rechnung des
Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes

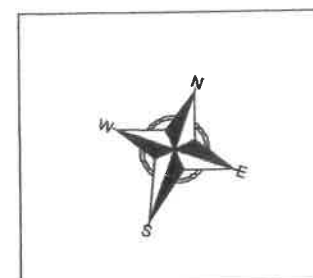
Sondershausen
Stadtwerke Sondershausen GmbH
Am Schloßpark 18
99706 SONDRERSHAUSEN
☎ (036 32) 60 48 0 • Fax 60 48 812

13.10.2024

Hinweis!

Zwischen tatsächlicher Lage und Bestandsplan
können Abweichungen bestehen.

Nur zur Information:
ohne Gewährleistungsanspruch



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband 'Helbe Wipper'

99706 Sondershausen A. Puchner-Promenade 27 Tel.: (03632) 6110

Projekt

zw. SDH u. Badra

Trinkwasser

Maßstab

1:10000

Erstellt von

weise

Erstellt am

13. Oktober 2020

ThüringenForst · Possenallee 54 · 99706 Sondershausen

Stadtplanungsbüro
MEIßNER & DUMJAHN GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Thüringer Forstamt Sondershausen

Tel.: +49 3632 7139-0
Fax: +49 3632 7139-26

forstamt.sondershausen@
forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
06.11.2020

Geschäftszeichen
K-402

Bearbeiter / Durchwahl
Wittau/22

Datum
17.12.2020

**Aufstellung eines sachlichen Teilnutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für
raumbedeutsame Windenergieanlagen
Förmliche Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben haben wir erhalten. Das Gebiet mit den in Anlage 10 dargestellten Potentialräumen A bis D befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Forstamtes Sondershausen. Durch dieses wurden die eingereichten Unterlagen geprüft.

Potentialraum A

Die Fläche befindet sich innerhalb des Waldes, Eigentümer ist die Bundesrepublik Deutschland. An die Fläche angrenzend befindet sich von West nach Nordost in einem Abstand von unter 200 m Körperschaftswald.

Potentialraum B

Die Fläche befindet sich bis auf einen ca. 200 breiten Streifen im Nordosten vollständig im Wald des Bundes. An diesen Streifen grenzt in gleicher Richtung Privatwald an. Im Süden grenzt der Potentialraum an Körperschaftswald und im Südosten an Privat- und Körperschaftswald an.

Potentialraum C

Der nördliche Teil der Fläche befindet sich innerhalb des Waldes, Eigentümer ist die Bundesrepublik Deutschland. Im Nordosten unterschreitet der Wald des Freistaates Thüringen den Mindestabstand von 200 m an einer Stelle. Der ebenfalls im Nordosten gelegene Privatwald hat einen Abstand von über 200 m. Im Süden befindet sich ein ca. 600 m breiter waldfreier Streifen, daran angrenzend befindet sich Staats-, Körperschafts- und Privatwald.

Potentialraum D

Die Fläche ist nicht von Wald betroffen. Im Norden grenzt an die Fläche Staats- und Privatwald und im Osten Körperschafts- und Privatwald an.

Geschäftsanschrift

Thüringer Forstamt Sondershausen
Possenallee 54
99706 Sondershausen

Zentrale

ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 16
99085 Erfurt
Tel.: +49 361 3789-800
Fax: +49 361 3789-809
zentrale@forst.thueringen.de
www.thueringenforst.de

Verwaltungsratsvorsitzender
Staatssekretär Torsten Weil

Vorstand

Dipl.-Forsting. Volker Gebhardt
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

Eingetragen beim

Amtsgericht Jena
HRA 503042
St.-Nr.: 151/144/09607
USt.-ID: DE 811570658
Finanzamt Erfurt

Bankverbindung

ThüringenForst – FoA
Sondershausen
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE79 8205 0000 1302 0104 24
SWIFT-BIC HELADEF820

Fazit:

Mit der Einschränkung eines Mindestabstands von 200 m zu angrenzenden Waldflächen ab einer Größe von 1 ha bestehen aus Sicht des Forstamtes nur für den Potentialraum D keine Einwände. Nur dann und nur auf dieser Fläche ist von keiner Beeinträchtigung für den Wald auszugehen.

Im Süden des Potentialraumes C befindet sich ein ca. 600 m breiter Streifen, der ebenfalls nicht von Waldflächen betroffen ist und der es je nach Anlage gestatten würde, den erwähnten Mindestabstand von 200 m einzuhalten.

Sowohl der Potentialraum A als auch der Potentialraum B gestatten unter Wahrung eines Mindestabstands von 200 zu Waldflächen ab 1 ha Größe keine Errichtung von Anlagen innerhalb des hier untersuchten Vorhabens.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Sichtung der Unterlagen unter Zuhilfenahme der Anlage 10 nur eine grobe Betrachtung der Betroffenheit von Waldflächen ermöglichte, dem hier zu entsprechenden Anliegen aber genügt. Erreichen konkrete Standorte die Planungsphase, ist eine weitergehende Prüfung auf Betroffenheit von Waldflächen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Uli Klüßendorf
Forstamtsleiter

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Postfach 100 262 · 07702 Jena

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Ina Fischer

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 574136-148
Telefax +49 (361) 574136-299

ina.fischer@tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
08. Oktober 2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42.22

Bad Frankenhausen,
28. Oktober 2020

**Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung
von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde
Kyffhäuserland gem. § 5 Baugesetzbuch (BauGB)**
Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Frist zur Stellungnahme: 16.11.2020

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft und Agrarstruktur

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR)
Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom
08.10.2020 nach § 4 (1) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.
Mit der frühzeitigen Beteiligung können Hinweise und Forderungen im Vorfeld
geprüft und in der weiterführenden Planung gem. § 4 (2) BauGB beachtet
werden.

Die Gemeinde Kyffhäuserland möchte eine „sachlichen Teilflächen-
nutzungsplan“ für Windenergieanlagen aufstellen.
Über einen rechtskräftigen FNP verfügt die Gemeinde nicht.

Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur würden stark betroffen bei
Planungen von Windenergieanlagen:

- Flächenzerschneidung
- Flächeninanspruchnahmen (dauerhaft, vorübergehend)
- Flächeninanspruchnahmen für Kompensationsmaßnahmen
- Bewirtschaftungerschwernisse
- Ertragsverluste etc.

Unter anderen würden diese Gründe entgegenstehen.

Als TLLLR beziehen wir uns auf die übergeordneten rechtskräftigen
Planungen der Raumordnung.

**Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)**

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Bad Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
D-06567 Bad
Frankenhausen/Kyffhäuser

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitplanungen den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Obere Landesplanungsbehörde hat aus diesem Grund die Vorranggebiete für Windenergie im rechtskräftigen Regionalplan Nordthüringen (RP NT) von 2012 festgelegt. Die Fortschreibung des RP NT befindet sich im Verfahren.

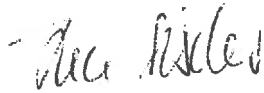
Es sind keine Windvorranggebiete in diesem Bereich ausgewiesen.

Wir stimmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland nicht zu, weil der FNP nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst wird.

Eine weitere Beteiligung im Bauleitverfahren ist erforderlich.

Die Rechtsgrundlagen dazu bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, BauGB und der Regionalplan Nordthüringen (RP NT).

Im Auftrag



Ina Fischer
Sachbearbeiterin



Industrie- und Handelskammer
Erfurt

Steffen Schulze
Abteilungsleiter Unternehmensförderung

IHK Erfurt | Postfach 90 01 55 | 99104 Erfurt

STADTPLANUNGSBÜRO
MEIßNER & DUMJAHN GbR
Herrn Dipl.-Ing. Andreas Meißner
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr/Ihre Ansprechpartner/in
Eberhard Frank
E-Mail
frank@erfurt.ihk.de

Tel.
0361 3484-202
Fax
0361 3485-975

11. November 2020

Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Gemeinde Kyffhäuserland

Sehr geehrter Herr Meißner,

die Grundlagen der Raumentwicklung sind im Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes geregelt und werden von den nachfolgenden Planungsebenen in Thüringen mit dem Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) und dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) weiter konkretisiert. Die Bauleitplanungen der Kommunen haben sich den Zielen der übergeordneten Raumordnung anzupassen. Dies ist insbesondere im § 1 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) festgelegt.

Weder im gültigen Regionalplan Nordthüringen aus dem Jahr 2012, noch dem ersten Fortschreibungsentwurf aus dem Jahr 2018 sind die im Teilflächennutzungsplan vorgesehenen Flächen für eine mögliche Errichtung von Windenergieanlagen als Vorranggebiete ausgewiesen. Deren Ausweisung beruht auf einem regional abgestimmten und abgewogenen gesamträumlichen Planungskonzept zur Nutzung der Windenergie. Dessen Grundlagen sind:

- Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes 2025,
- Erlasses zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass; Thüringer Staatsanzeiger Nr.29/2016),
- Studien zur Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen vom 10. Februar 2015,
- Ergänzungsstudie vom 9. Oktober 2015 im Auftrag des Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft,

- Windpotenzialstudie für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen,
- fachplanerische Erfordernisse unter Berücksichtigung der durch die Rechtsprechung entwickelten hohen Anforderungen an eine Planung zur Steuerung der Windenergienutzung.

„Der Plangeber folgte bei seiner Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie der Rechtsprechung, wonach der Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten als sogenannte Konzentrationszonen ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ (BVerwG vom 13.03.2003 – 4 C 3/02) zu Grunde liegen muss. Die Anforderungen, insbesondere an die erforderliche Unterscheidung zwischen sogenannten harten und weichen Tabuzonen bei der Ermittlung der Flächen, wurden mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Dezember.2012 (4 CN 1/11) weiterentwickelt und mit Urteil vom 11. April 2013 (4 CN 2/12) für die Ebene der Regionalplanung bestätigt“ (Auszug aus dem ersten Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen).

Basierend auf der beschriebenen Faktenlage besteht für die Gemeinde Kyffhäuserland derzeit kein Handlungsbedarf, zusätzliche Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Teilflächennutzungsplan darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Schulze



Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Straße 9

99734 Nordhausen

Stadtverwaltung
Markt 7; D-99706 Sondershausen
Sitz: Rathaus

Telefon: 0 36 32 - 62 2-(0) 101
Fax: 0 36 32 - 78 20 73
Email: info@sondershausen.de
URL: www.sondershausen.de

AZ:
Datum: 13.11.2020
Ihr Schreiben
Datum: 08.10.2020
Zeichen:

Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gemäß § 5 (2b) BauGB

Beteiligung der benachbarten Gemeinden nach § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB gibt die Stadt Sondershausen folgende Stellungnahme ab:

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 BauGB (Privilegierung). Durch die generelle Verweisung von Windenergieanlagen in den Außenbereich hat der Gesetzgeber gleichsam eine planerische Grundentscheidung zu ihren Gunsten getroffen. Er hat die Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dort nach den Voraussetzungen des § 35 BauGB zulässig sein sollen.

Die Privilegierung bewirkt jedoch nicht, dass Windenergieanlagen an jeder beliebigen Stelle der Landschaft im Freiraum zulässig sind. So gilt auch für sie der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches. Zudem dürfen privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Dabei wird insbesondere den Trägern der Regionalplanung durch die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 4 ROG sowie § 7 Abs. 3 ThürLPIG ein Instrument zur Verfügung gestellt, dass es ihnen ermöglicht, durch eine Kanalisierung der Ansiedlung von Windenergieanlagen mittels Ausweisung von **Vorranggebieten Windenergie** diese in geordnete Bahnen zu lenken.

Der Gesetzgeber gestattet damit, das durch § 35 Abs. 1 BauGB rechtlich geschützte Nutzungsinteresse in der Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen gegebenenfalls zurückzustellen. Im Regionalplan Nordthüringen sind hierzu Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eigenschaftsgebieten nach § 7 Abs. 3 ThürLPIG ausgewiesen, die eine raumbedeutsame Windenergienutzung an anderer Stelle ausschließen.

Hausanschrift

Rathaus
Markt 7
99706 Sondershausen

Öffnungszeiten

Di 09:00–12:00 Uhr & 13:00–18:00 Uhr
Do 09:00–12:00 Uhr & 13:00–15:00 Uhr
Fr 09:00–12:00 Uhr

Bankverbindungen

Kyffhäusersparkasse Sondershausen
IBAN DE06 8205 5000 3100 0002 68
BIC HELADEF1KYF

Nordthüringer Volksbank eG
IBAN DE89 8209 4054 0007 3071 01
BIC GENODEF1NDS

Der Regionalplan Nordthüringen vom 29.10.2012 ist rechtsverbindlich und regelt die Vorranggebiete Windenergie abschließend. Die Gemeinden sind verpflichtet gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Ziel der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland ist die Ausweisung von insgesamt vier Sondergebietsflächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen, welche nicht Bestandteil des rechtgültigen Regionalplans sind.

Insofern verstößt die Planung gegen den o.g. Zielanpassungsgrundsatz.

Die Stadt Sondershausen vertraut auf die Einhaltung der rechtsverbindlichen Ausweisung von Windvorranggebieten, da diese ohne Berücksichtigung gemeindlicher Verwaltungsstrukturgrößen auf der Abwägung sachlicher regional abgestimmter Kriterien beruht. Schon die landschaftsbildprägende Wirkung von raumbedeutsamen WKA innerhalb der dargestellten westlichen SO-Gebiete entlang der Gemeindegrenze beeinflussen die Stadt Sondershausen nachhaltiger als die planende Gemeinde Kyffhäuserland.

Die Stadt Sondershausen sieht in dem angestrebten Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland einen Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz in die übergeordnete Planungsebene und damit auch einen Eingriff in unsere hoheitlichen Belange.

Wir bitten deshalb um die Einhaltung der planungsrechtlichen Grundsätze des Regionalplanes Nordthüringen.

Mit freundlichen Grüßen



Grimm

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

„GREUßEN“

- Die Gemeinschaftsvorsitzende -

Mitgliedskommunen:

Stadt Clingen, Stadt Greußen, Stadt Großenehrich, Gemeinde Niederbösa, Gemeinde Oberbösa,
Gemeinde Toftstedt, Gemeinde Trebra, Gemeinde Wasserthaleben, Gemeinde Westgreußen



Verwaltungsgemeinschaft „Greußen“ * Bahnhofstraße 13 A * 99718 Greußen

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz - Straße 9
99734 Nordhausen

Für die Kommune:	VG Greußen
Amt:	Finanz- und Vermögensverwaltung
Sachbereich:	Bauwesen
Bearbeiter/in:	Frau Klöppel
Zimmer:	21
Telefon:	03636 7622 -72
Telefax:	03636 7622- 76
E-Mail:	anja.kloepfel@ vgem-greussen.de*
Greußen, den	18.11.2020
Ihre Zeichen/ Ihre Nachricht vom:	08.10.2020
Unsere Zeichen:	SB:Bau/kl

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsamen Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie zu o. g. Vorhaben die positiven Stellungnahmen der Gemeinde Trebra und der Stadt Großenehrich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Klöppel
Sachbearbeiterin Bauwesen

Anlagen:
Stellungnahmen

Postanschrift: Bahnhofstraße 13 A
99718 Greußen

Telefon (Zentrale): 03636 7622-0
Telefax: 03636 7622-76
Homepage: www.vgem-greussen.de
E-Mail: poststelle@vgem-greussen.de

* Hinweise zur elektronischen Kommunikation:
Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Verwaltungsgemeinschaft Greußen unter <http://www.vgem-greussen.de/texte/seite.php?id=100562>.

Sprechzeiten: Montag, Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 07:30 bis 12:00 Uhr

Bankverbindung: Kyffhäuserparkasse
IBAN: DE92 8205 5000 3200 0041 68
SWIFT-BIC: HELADEF1KYP

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den jeweils maßgebenden allgemeinen Informationsschreiben. Diese finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Greußen unter dem Link <https://www.vgem-greussen.de/seite/359854/informationen-nach-dsgvo.html>. Sie können das allgemeine Informationsschreiben auch bei dem vorstehend angeführten Bearbeiter anfordern.

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Beteiligung: Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur
Steuerung von Standorten für raumbedeutsamen
Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland

Stellungnahme an: Stadtplanungsbüro Meißner Gemeinde Kyffhäuserland
& Dumjahn GbR Neuendorfstraße 3
Käthe-Kollwitz-Straße 9 99707 Kyffhäuserland
99734 Nordhausen

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange:

Stadt Großenehrich
über Verwaltungsgemeinschaft Greußen
Bahnhofstraße 13 a
99718 Greußen

Vorhaben: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten
Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren

Aktenzeichen: -

Stellungnahme:

- ☒ keine Einwände
- ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund
fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung,
Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden
werden können
- a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen
oder Befreiungen)
- ☐ Fachliche Stellungnahme
- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den
o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
- ☐ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen
Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach
Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.
Rechtsgrundlage

.....
Datum, Unterschrift



Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Beteiligung:

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur
Steuerung von Standorten für raumbedeutsamen
Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland

Stellungnahme an:

Stadtplanungsbüro Meißner
& Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Gemeinde Kyffhäuserland
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange:

Gemeinde Trebra
über Verwaltungsgemeinschaft Greußen
Bahnhofstraße 13 a
99718 Greußen

Vorhaben:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten
Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren

Aktenzeichen:

-

Stellungnahme:



keine Einwände



Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund
fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung,
Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden
werden können

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen
oder Befreiungen)



Fachliche Stellungnahme



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den
o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes



Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen
Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach
Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.
Rechtsgrundlage

.....
Datum, Unterschrift



**Öffentliche Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes
gemäß §5 (2) BauGB zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame
Windenergieanlagen**

Auslegungszeitraum: Montag 23.11.2020 bis Freitag 23.12.2020

Liste der Personen, welche den Plan eingesehen haben

[illegible]

Alexander Knorr
Göllinger Str.14
99707 Kyffhäuserland
OT Seega

Seega 16.12.2020



Bauamt der Gemeinde Kyffhäuserland
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Stellungnahme zum Planverfahren für Bau von Windenergieanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Plan zum Bau von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland und insbesondere auf dem Gebiet des Ortsteiles Seega widerspreche ich.
Diese Pläne lehne ich ab.

Begründung:

1. Einzigartige und kulturhistorisch wertvolle Landschaften werden stark beeinträchtigt.
2. Der weitere Ausbau des Tourismus in der Gemeinde wird dadurch untergraben und torpediert.
3. Von Windenergieanlagen ausgehender Infraschall schädigt noch in einigen Kilometern Entfernung die Gesundheit des Menschen und da besonders von Kindern.
4. Wildtiere, besonders größere Säugetierarten, werden irritiert und dauerhaft vertrieben.
5. Der vorgeschriebene Abstand zur Wohnbebauung wird nicht eingehalten.
6. Nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und dem Naturschutzgesetz unter strengen Schutz stehende Tierarten werden geschädigt oder getötet.
7. Der vorgeschriebene Abstand zu FFH- Vogelschutz- und Naturschutzgebieten (Natura2000) wird nicht eingehalten.
8. Der vorgeschriebene Abstand zur Grenze des Naturparks Kyffhäuser wird nicht eingehalten.

Schlussbemerkung: Seega ist ohnehin schon durch den Truppenübungsplatz, der ja vor wenigen Jahren durch den rechtlich zweifelhaften Kauf der einst offiziellen Straße durch die Bundeswehr faktisch noch vergrößert wurde, stark eingeschränkt! Und nun auch noch Windräder!?

Mit freundlichen Grüßen


Alexander Knorr

Steffi Knorr
Göllinger Str.14
99707 Kyffhäuserland
OT Seega



Seega 16.12.2020

Bauamt der Gemeinde Kyffhäuserland
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Stellungnahme zum Planverfahren für Bau von Windenergieanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Plan zum Bau von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland und insbesondere auf dem Gebiet des Ortsteiles Seega widerspreche ich.
Diese Pläne lehne ich ab.

Begründung:

1. Einzigartige und kulturhistorisch wertvolle Landschaften werden stark beeinträchtigt.
2. Der weitere Ausbau des Tourismus in der Gemeinde wird dadurch untergraben und torpediert.
3. Von Windenergieanlagen ausgehender Infraschall schädigt noch in einigen Kilometern Entfernung die Gesundheit des Menschen und da besonders von Kindern.
4. Wildtiere, besonders größere Säugetierarten, werden irritiert und dauerhaft vertrieben.
5. Der vorgeschriebene Abstand zur Wohnbebauung wird nicht eingehalten.
6. Nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und dem Naturschutzgesetz unter strengen Schutz stehende Tierarten werden geschädigt oder getötet.
7. Der vorgeschriebene Abstand zu FFH- Vogelschutz- und Naturschutzgebieten (Natura2000) wird nicht eingehalten.
8. Der vorgeschriebene Abstand zur Grenze des Naturparks Kyffhäuser wird nicht eingehalten.

Schlussbemerkung: Seega ist ohnehin schon durch den Truppentrübungsplatz, der ja vor wenigen Jahren durch den rechtlich zweifelhaften Kauf der einst offiziellen Straße durch die Bundeswehr faktisch noch vergrößert wurde, stark eingeschränkt! Und nun auch noch Windräder!?

Mit freundlichen Grüßen

Steffi Knorr

Hoffmann, Knut

Von: Nicole <nwjuli@gmx.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. Dezember 2020 22:25
An: Info Kyffhäuserland
Betreff: Windräder
Anlagen: Protest Windräder.pdf; 20201217_F.A.Z._6128483.pdf

Werte Damen und Herren,

Wie anbei beschreiben bin ich und einige mehr aus Seega bzw. ehemalige Seegarer gegen die Umsetzung dieser Pläne. Anbei ebenfalls Argumente warum Windkraft nicht so effektiv ist, wie die E-Industrie behauptet.

Dazu kommt, das hier ein Stück Landschaft welches neben ein Naturschutzgebiet und Bundeswehrübungs Gelände liegt, massiv die Optik und den ruhigen Lebensalltag negativ beeinflusst. Dabei ist das doch das einzige was Seega zu bieten hat.

Weiter kann ich nicht nachvollziehen, wie man solche Anstrengungen unternimmt damit diese Bauten errichten werden können und auf der anderen Seite kein Bauland für die Errichtung neuer Häuser erschlossen wird. Es gibt ein Großteil von jungen Leuten die hier im Ort bleiben oder zurückkehren wollen und würden gern neu bauen aber kein Bauland da.

Ich kann verstehen das jeden sein ursprünglicher Heimatort am meisten am Herzen liegt, aber nun ist das eine Großgemeinde und sollte allen Entscheidungsträgern wichtig sein. Die Entscheidungen die zu treffen sind sollten mit diesem Hauptaugenmerk gefällt werden.

Meine Familie und ich sagen NEIN und sprechen sich dagegen aus.

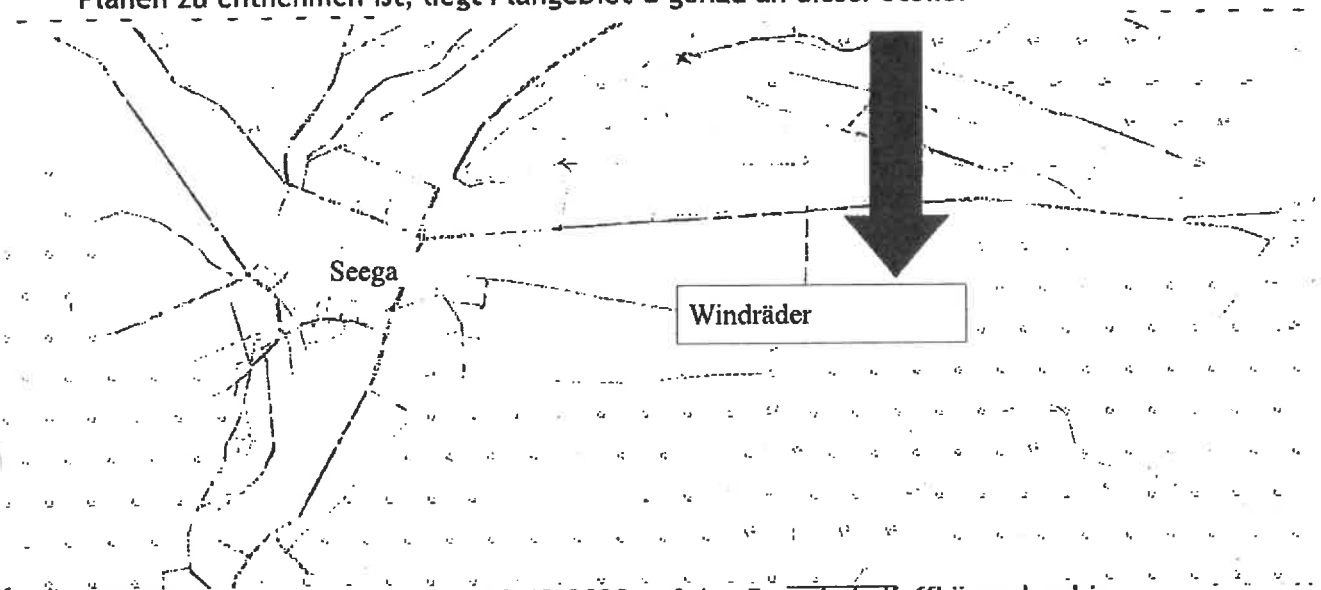
Ich bitte um Eingangsbestätigung dieser E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen
Nicole Wickler

Seega sagt NEIN zu Windrädern

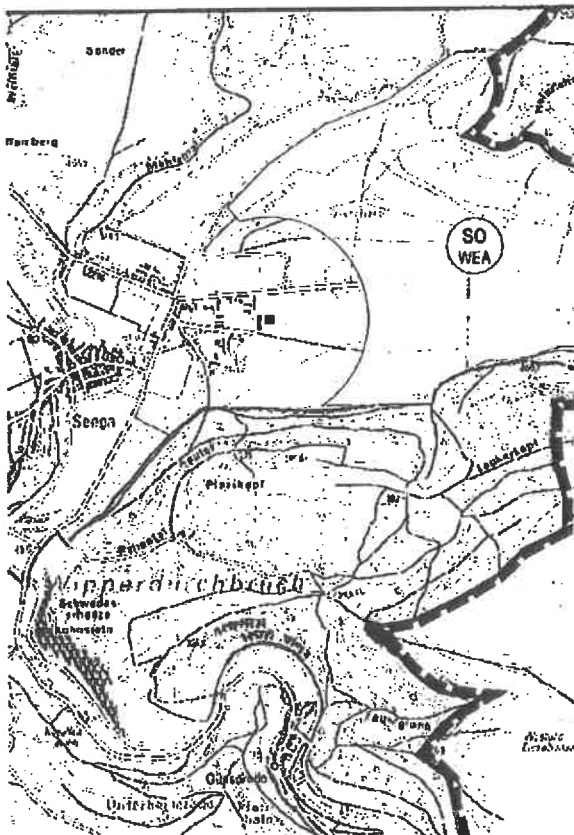
In Seega sollen Windräder erbaut werden. Hierfür ist das Gebiet/ Felder gegenüber vom Bundeswehrgelände vorgesehen.

Es gibt 4 Plangebiete (A - D) wo die Windräder erbaut werden können. Wie aus den Plänen zu entnehmen ist, liegt Plangebiet C genau an dieser Stelle.



Hier die Pläne welche bis zum 23.12.2020 auf der Gemeinde Kyffhäuserland in Bendeleben eingesehen werden können. Bitte machen sie sich kundig und **WIEDERSPRECHEN** sie den Plänen. Ein Windpark in Seega soll keine Zukunft haben. Warum ???

- Sie verschandeln unsere schöne Natur und Ausblick,
- Tiere werden irritiert,
- Ist das Windaufkommen an der Stelle so effektiv?



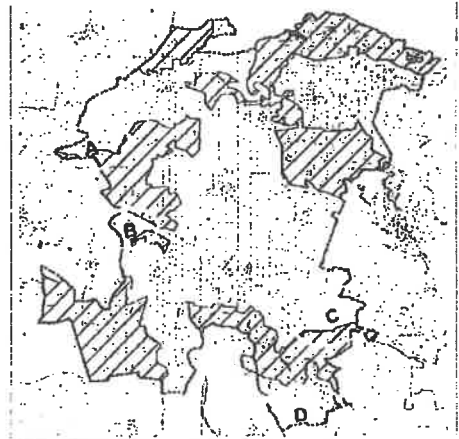
21 von 29

August 2013

Seite 21 von 29

19.3.3. Zeithorizontkarte zu den 4 Plangebietern

Die nur oben im Ergebnis der Überlagerung der Naturpark-Zonen mit den FFH / SPA-Gebieten verbleibenden 4 Plangebiete für spornförmige und Windenergieanlagen im Gemeindegebiet wurden der nachfolgenden Karte dargestellt (siehe dazu auch die Übersichtskarte in der Anlage 10 der Begründung).



Die Gesamtfläche aller 4 Plangebiete hat eine Größe von ca. 610 ha und verteilt sich wie folgt:

Plangebiet A: ca. 150 ha
Plangebiet B: ca. 150 ha
Plangebiet C: ca. 150 ha
Plangebiet D: ca. 210 ha

Somit im Bereich derartiger Regionalplan-Maßnahmen (RP-Nr. 2012) als auch im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland (Stand 2013) sind die Plangebiete A und B vollständig und im Plangebiet C die nördliche Hälfte als Bestandteil mit zentraler Lage nachrichtlich wiedergegeben (siehe Übersichtsplan auf der nächsten Seite).

Bearbeitung mit Umwelt-Sachverständigen der Fachkommission des Gemeinde Kyffhäuserland

Energiepolitische Realitätsverweigerung

Im Wirtschaftsteil der F.A.Z. berichten Sie, dass die Grünen-Chefin Annelena Baerbock gegenüber Wirtschaftsminister Peter Altmaier (CDU) wegen dessen Energiepolitik Vorwürfe erhebt („Das ist Realitätsverweigerung“, F.A.Z. vom 3. November). Das fordert mich zu einer Stellungnahme heraus: Realitätsverweigerung ist in Bezug auf die Energiefrage nicht nur beim Wirtschaftsminister, sondern in weiten Bereichen von Politik, Medien, Gesellschaft und auch Teilen der Wirtschaft gegeben. Zur Begründung seien vier naturgegebene Eigenschaften der Windkraft angeführt: Erstens geht die Windgeschwindigkeit in der dritten Potenz in die Leistungsdichte des Windes ein, was bei der Stromherstellung hohe Ausschläge nach oben wie nach unten zur Folge hat. Verdoppelung der Windgeschwindigkeit heißt achtfache Leistungsdichte, Halbierung ergibt nur noch ein Achtel. Zweitens gibt es in Europa eine hohe Korrelation des Windaufkommens: Schwach- und Starkwindphasen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht lokal, sondern großflächig auftretende Ereignisse, wie eine statistische Auswertung zeigt.

Diese beiden Eigenschaften haben zur Folge, dass bereits geringe Schwankungen in der Windgeschwindigkeit gezwungenermaßen zu Mangel und Überangebot führen. Zugespielt ausgedrückt können die Anlagen entweder nicht liefern, oder sie machen sich gegenseitig Konkurrenz. Das zeigen die Erzeugerdaten in Gegenüberstellung zur Nachfrage Tag für Tag. Drittens ist das Windaufkommen statistisch betrachtet vollkommen unabhängig von der Nachfrage nach Strom. Das führt neben den hohen Angebotsschwankungen zu heftigen und irrationalen Preisausschlägen an der

Strombörse. Schließlich gibt es, viertens, generell eine geringe Leistungsdichte des Windes. Diese führt letztlich zu geringen Energieerntefaktoren weit unter der wirtschaftlich sinnvollen Schwelle. Der Zubau von Windkraftanlagen führt zur Verstärkung der genannten Effekte von Mangel und Überangebot. Hier helfen auch Speicher nichts, zudem diese weder in technischer noch wirtschaftlicher Hinsicht in Sicht sind.

Alle aufgeführten Eigenschaften unterliegen naturgegebenen und damit unveränderbaren Gesetzmäßigkeiten und lassen bei rationaler Betrachtung nur einen Schluss zu: Windkraftanlagen sind für die flächendeckende Stromversorgung unwirtschaftlich und unbrauchbar. Wäre dem nicht so, brauchte es keine Subvention nach dem EEG, mit deren Hilfe sich Windindustrie und Investoren seit 20 Jahren risikolos auf Kosten der Allgemeinheit bereichern. Im Entwurf der aktuellen EEG-Gesetzesnovelle einleitend zu behaupten, dass der Ausbau von Windkraft dem öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dient, ist allein schon aus den vier oben genannten Eigenschaften ebenso dreist wie falsch. Das Bedrückendste daran ist, wie beharrlich Politik und Medien einfachste physikalische und wirtschaftliche Zusammenhänge ignorieren und das Land in existentielle Nöte führen. Die Fortsetzung dieser Realitätsverweigerung kann nur im Scheitern enden, was mit wirtschaftlicher Bedeutungslosigkeit, massivem Wohlstandsverlust und steigenden sozialen Spannungen verbunden sein wird.

Michael Saier, Freiburg